



Merkblatt für Standbetreiber/innen mit Kocheinrichtungen, Gas-, Elektro- und Holzkohle

1. **Grill- und Kocheinrichtungen** sind im Einvernehmen mit der Feuerpolizei zu platzieren. **Flüssiggasflaschen und deren Zuleitungen zu den Verbrauchern** sind vor dem Publikum geschützt aufzustellen und fachgerecht zu installieren. Verbraucher, welche in geschlossenen Räumen betrieben werden, müssen mit einer Vorrichtung ausgerüstet sein, welche die Gaszufuhr unterbricht, wenn das ausströmende Gas nicht brennt (z. B.: thermoelektrische Züandsicherung).

2. Für den Betrieb der Geräte und die Lagerung von Flüssiggas gelten die EKAS-Richtlinie 6517d-12.17 "Flüssiggas - Lagerung und Nutzung", die "Flüssiggasleitsätze L1" des SVGW und das "Reglement für Veranstaltungen" des Arbeitskreises LPG.



3. Flüssiggasflaschen und deren Zuleitungen zu den Verbrauchern sind soweit möglich **ausserhalb des Gebäudes oder Festzeltes** nach Angabe der Feuerpolizei zu installieren. Die **Verwendung von Flüssiggas in Räumen, die ganz oder der teilweise unter dem Terrain liegen, ist nicht gestattet.**

Es sind wenn immer möglich Kompositflaschen zu verwenden.

4. Sämtliche flüssiggasbetriebene Einrichtungen sind fachgerecht zu installieren. Allfällige Mängel an den Einrichtungen sind unverzüglich zu beheben oder die Einrichtung ist ausser Betrieb zu nehmen **Angetroffene Mängel werden von den aufgeborenen Sanitärinstallateur-Firmen behoben. Die Kosten müssen von den Standbetreibern direkt bar bezahlt werden.**
5. **An den Ständen mit Kocheinrichtungen sind geeignete Löscheinrichtung wie Handfeuerlöscher und Löschdecken bereit zu stellen.**
6. Der Einsatz der Feuerwehr muss jederzeit ungehindert möglich sein. **Feuerwehrrufen sind stets freizuhalten, Hydranten dürfen nicht überstellt werden. (Breite 4.00m Höhe 4.00m).**
7. Dieses Merkblatt hat **nur Gültigkeit** für die **feuerpolizeilichen Belange**. Auflagen anderer Stellen bleiben ausdrücklich vorbehalten.